

4917/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 5209/J betreffend Verordnung für den Lehrberuf Vermessungstechniker, Ergänzung der Übergangsbestimmungen (§ 13, BGBl. vom 13.5.98, 163. Verordnung), welche die Abgeordneten Moser, Freundinnen und Freunde am 24.11.1998 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage:

Aufgrund entsprechender Unterstützungsschreiben von Landeshauptmann Dr. Josef Pühringer sowie aufgrund von einschlägigen Schriftverkehr mit der Agrarbezirksbehörde Gmunden wurden die dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten übersendeten Lehrunterlagen und Prüfungsvorschriften betreffend die amtsintern ausgebildeten C - Techniker bereits Mitte November an den Bundes - Berufsausbildungsbeirat zur Abgabe eines Gutachtens darüber, ob die Ausbildung und die Prüfungsanforderungen mit jenen des Lehrberufes Vermessungstechniker vergleichbar sind, übermittelt. Falls der Bundes - Berufsausbildungsbeirat die Frage der Gleichwertigkeit der Ausbildung und der Prüfungsanforderungen bestätigt, wird das Bundesministerium für wirtschaftliche

Angelegenheiten die Gleichhaltung der Dienstprüfungen für den agrartechnischen Fachdienst und den Agrarfachdienst mit der Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Vermessungstechniker durch eine Ergänzung der Übergangsbestimmungen der Vermessungstechniker - Ausbildungsverordnung veranlassen.